

Interpellation Simone Machado (GaP), Eva Gammenthaler (AL), Tabea Rai (AL): Sicherstellung des letzten Willens von Verstorbenen in der Stadt Bern

Wie der Zeitung «Der Bund» vom Samstag, 22 August 2020, zu entnehmen ist, hinterliess eine Person, die in der Stadt Bern verstorben ist, ein Testament. In diesem Testament hatte der Erblasser für seinen Nachlass Erben eingesetzt und Gegenstände als Vermächtnisse ausgerichtet. Das Testament legte auch fest, wer den Haushalt auflösen solle. Obwohl dem Erbschaftsamt das Testament bekannt gewesen war, wurde der Besitz der verstorbenen Person im Zuge der durch einen beauftragten Notar organisierten Hausräumung vernichtet bzw. zum Teil dem Brockenhaus übergeben. Das Erbschaftsamt hatte das Testament vor der Hausräumung erhalten, es wurde jedoch erst eine Woche danach geöffnet. Gemäss «Der Bund» lasse sich die Stellungnahme des Erbschaftsamtes zu diesem Vorfall als «dumm gelaufen» zusammenfassen. Um die Gegenstände den Erben übergeben zu können, wäre die Suche nach möglichen Erben Pflicht gewesen und es hätte die Einsprachefrist abgewartet werden, so das Erbschaftsamt, und während dieser Zeit hätte die Wohnung des Verstorbenen weiter bezahlt werden müssen.

Die Suche nach möglichen Erben resp. die Eröffnung des Testamentes gegenüber den gesetzlichen und eingesetzten Erben und das Abwarten der Einsprachefrist ist jedoch gesetzliche Pflicht der Eröffnungsbehörde bzw. des beauftragten Notars oder der Notarin (Art. 557-559 ZGB, Art. 57 Abs. 3 Notariatsverordnung). Nach Ablauf der Einsprachefrist kann ein Erbschaftsverwalter eingesetzt werden, der den eingesetzten Erben die Erbschaft ausliefern kann (Art. 559 Abs. 2 ZGB).

Offenbar setzt sich das Erbschaftsamt über diese Pflicht hinweg und missachtet damit den letzten Willen von verstorbenen Personen.

Der Gemeinderat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie wird in der Stadt Bern sichergestellt, dass letztwilligen Verfügungen entsprochen wird?
2. Gibt es eine interne Praxis beim Erbschaftsamt, bei der Wohnungen geräumt werden, obwohl der Nachlass des Erblassers testamentarisch zugewendet wurde bzw. die Auflösung des Haushaltes testamentarisch bestimmt war? Wenn ja, welches sind die Kriterien und die gesetzlichen Grundlagen?
3. Wird dem Notar oder der Notarin, die mit der Inventaraufnahme bzw. der Liquidation der Erbschaft betraut sind, zusammen mit dem Auftrag auch die Eröffnung des Testaments übertragen?
4. Setzt das Erbschaftsamt in Fällen, in denen der Nachlass vorwiegend aus Gegenständen von ideellem Wert besteht, über die jedoch verfügt wurde, Erbschaftsverwalter ein?
5. Wie kam es im vorliegenden Fall dazu, dass das Testament erst nach der Beauftragung des Notars mit der Inventaraufnahme bzw. Liquidation der Erbschaft geöffnet worden ist?
6. Wieso hat das Erbschaftsamt im vorliegenden Fall keinen Erbschaftsverwalter eingesetzt?
7. Werden der vorliegende Fall und die Abläufe beim Erbschaftsamt durch die Aufsichtskommission (AK) untersucht werden?
8. Ist denkbar, dass sich das Erbschaftsamt im vorliegenden missglückten Vollzug des Erbanges bei den Betroffenen entschuldigt und allenfalls Schadenersatz leistet?

Begründung der Dringlichkeit

Die Behörde, die mit dem Vollzug eines Erbanges betraut ist, hat jederzeit dem letzten Willen des Erblassers zu entsprechen und die Ansprüche der Erben sicherzustellen. Der Artikel im Bund vom 22. August 2020 weist auf Missstände bei bernischen Erbschaftsamt hin, die umgehend untersucht und behoben werden müssen.

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats abgelehnt.

Bern, 27. August 2020

Erstunterzeichnende: Simone Machado Rebmann, Eva Gammenthaler, Tabea Rai

Mitunterzeichnende: -